

Feuerbrand im Hausgarten?

Feuerbrand ist eine gefährliche, meldepflichtige Pflanzenkrankheit, die durch Bakterien verursacht wird. Grosse wirtschaftliche Schäden können in Obstanlagen, Baumschulen und bei Hochstammobstbäumen entstehen. Wild- und Ziergehölze tragen als Infektionsquellen wesentlich zur Ausbreitung der Krankheit bei.

Die Krankheit Feuerbrand

Der Feuerbrand wurde vor zirka 200 Jahren in Nordamerika erstmals erwähnt. Der Erreger der Krankheit, das Bakterium *Erwinia amylovora*, ist seit 100 Jahren bekannt. Über England (1957), Niederlande(1966), Belgien und Deutschland gelangte das Bakterium in die Schweiz und trat erstmals 1989 in der Region Untersee-Rhein auf. Seit dem Jahr 2007 ist das Bakterium in Teilen der Deutschschweiz stark verbreitet. Durch regelmässige Feuerbrandkontrollen und durch das sofortige und sachgerechte Entfernen befallener Pflanzen (nur durch ausgebildete Fachpersonen!) wird der Infektionsdruck möglichst tief gehalten.

Gesetzliche Grundlagen

Die Feuerbrandbekämpfung ist in der Pflanzenschutzverordnung des Bundes vom 28.2.2001 geregelt. (PSV; 916.20). In Ergänzung dazu gilt auf kantonaler Ebene die Verordnung über die Erhaltung der Lebensgrundlagen und der Kulturlandschaft (LKV; 910.112) vom 12.3.2008

Feuerbrand ist meldepflichtig!

Feuerbrand-Wirtspflanzen

(Pflanzen, die an Feuerbrand erkranken können)

Kernobst

Quitte - *Cydonia*

Apfel, Zierapfel – *Malus*

Birne, Zierbirne; Nashi – *Pyrus*

Ziergehölze

Schein-, Zierquitte, Feuerbusch – *Chaenomeles*

Stein-, Felsen- und Zwergmispel – *Cotoneaster*

Mispel – *Mespilus*

Feuerdorn – *Pyracantha*

Stranvaesia/Lorbeermispel – *Photinia davidiana / nussia*

Wollmispel – *Eriobotrya*

Wildgehölze

Weissdorn, Rotdorn, Hahnendorn – *Crataegus*

Vogelbeere/Eberesche, Mehlbeere, Elsbeere, Speierling

usw. – *Sorbus*

Felsenbirne – *Amelanchier*

Für andere Pflanzenarten sowie für Menschen und Tiere ist das Feuerbrand-Bakterium ungefährlich.

Departement
Liegschaften, Land- und Forstwirtschaft
3033 Wohlen, Hauptstrasse 26
Telefon 031 828 81 33, Fax 031 828 81 39
Einwohnergemeinde



Es geht um unsere Landschaft

In welchem Ausmass sich die Krankheit ausbreitet, lässt sich im Moment kaum abschätzen. Die Existenz von Obstbau- und Baumschulbetrieben steht dabei genauso auf dem Spiel wie die typische Obstbaulandschaft mit Hochstammobstbäumen. In der Gemeinde Wohlen stehen rund 4500 Hochstammobstbäume.

Wann und wie erkennen?

Die Bakterien dringen vorwiegend durch die Blüten in die Pflanzen ein. Die Blühperiode der Wirtspflanzen ist die gefährlichste Zeit für neue Infektionen. Etwa 1 bis 4 Wochen nach der Blüte sind erste Feuerbrandsymptome sichtbar. Befallene Blüten und Blätter welken und verfärben sich dunkelbraun bis schwarz, sterben ab und trocknen ein. Die abgestorbenen Blätter, Blüten oder Früchte bleiben meist an der Pflanze hängen. Infektionen sind auch nach Verletzungen - durch Hagel, Wachstumsrisse oder mechanisch verursachte Wunden – möglich. Charakteristisch ist insbesondere bei Kernobst und Cotoneaster die zu Beginn auftretende Schwärzung der Haupt- und Nebenadern der Blätter vom Blattstiel her. Die einzelnen Blätter sterben zuerst beim Stiel und zuletzt an der Spitze ab. Später können sich die Triebspitzen U-förmig krümmen. Abdorren und U-förmiges Biegen von Trieben können jedoch auch andere Ursachen haben (Trockenheit, Frost, Pilze oder Insekten).

Pflanzverbote

Gemäss PSV ist der Anbau und das Anpflanzen folgender Wirtspflanzen des Feuerbrands seit 1.5.2002 verboten:

Stein-, Felsen-, Zwergmispel – *Cotoneaster*

Stranvaesia/Lorbeermispel – *Photinia davidiana/nussia*

Ab 1.6.2010 wird das Pflanzverbot gemäss LKV auf folgende Wirtspflanzen des Feuerbrands erweitert:

Feuerbusch, Scheinquitte, Japanische Quitte – *Chaenomeles*, Weissdorn – *Crataegus*, Wollmispel – *Eriobotrya*, Feuerdorn – *Pyracantha*

Zierformen der Gattungen:

Quitte – *Cydonia*, Birne - *Pyrus*

Was können Sie tun?

- Bei Neupflanzungen auf sämtliche Feuerbrand-Wirtspflanzen verzichten. Damit wird das Feuerbrandrisiko im eigenen Garten reduziert und mögliche Umtriebe und Kosten für GartenbesitzerInnen minimiert.
- Kontrollieren Sie, ob in Ihrem Garten gefährdete Pflanzen stehen. Beobachten Sie diese besonders in den Sommermonaten nach dem Abblühen.
- Melden Sie sich bei Verdacht auf Befall umgehend bei der Feuerbrand-Meldestelle der Gemeinde.
- Verdächtige Pflanzenteile nicht berühren und infolge grosser Verschleppungsgefahr selber keine Pflanzenproben schneiden! Bei Bedarf erfolgt Schnitt durch den Feuerbrandkontrolleur, der auch für die Labordiagnose besorgt ist.
- Bei nachgewiesenem Feuerbrandbefall Pflanzen nicht unnötig berühren!
- Befallene Pflanzen werden durch autorisierte Fachleute entfernt und entsorgt. Sie dürfen nicht der kommunalen Grünabfuhr beigegeben werden.
- Vorsorgliches Roden (freiwillig) ist sinnvoll:
 - bei den hochanfälligen Wirtspflanzen in Gebieten, in denen dies noch nicht erfolgte
 - wenn Wirtspflanzen in nächster Zeit onehin ersetzt werden sollen
 - wenn Wirtspflanzen im Umkreis von 500m um Schutzobjekte wie Obstanlagen, Baumschulen oder Hochstammgärten stehen. (definierte Schutzobjekte können bei der Gemeinde oder der zuständigen kant. Fachstelle erfragt werden)
 - wenn Wirtspflanzen an Orten wachsen, wo sie bei Befall während Wochen unbeachtet weiter existieren und damit zur Ausbreitung des Feuerbrandes beitragen können

Aufgaben der Gemeinde

- Informations-, Melde-, Kontroll- und Vollzugsstelle.
- Definieren von Schutzobjekten in Absprache und Zusammenarbeit mit den Bewirtschaftern und der kant. Fachstelle für Pflanzenschutz.
- Öffentliche Publikation definierter Schutzobjekte.

Auskunfts- und Meldestelle Gemeinde:

Departement Liegenschaften, Land- und Forstwirtschaft Wohlen / Bern Tel. 031 828 81 33

Informationen von Bund und Kanton

- Eidg. Forschungsanstalt Agroscope Changins-Wädenswil, www.feuerbrand.ch
- Fachstelle für Pflanzenschutz des Kantons Bern, www.be.ch/feuerbrand



Cotoneaster dammeri mit typischer Dreiecksfärbung vom Blattstiel her.



Weissdorn mit typischen Befallssymptomen.



Apfelbaum; Fortgeschrittener Befall

Die von der Gemeinde ernannten Feuerbrandkontrolleure sind von Amtes wegen berechtigt, im Verdachtsfalle auch bei Abwesenheit der GrundeigentümerIn Privatparzellen zu betreten, Pflanzenkontrollen durchzuführen und Pflanzenproben für Laboranalysen zu schneiden (LKV; Art.21.4). Die Kontrollperson kann sich bei Bedarf jederzeit ausweisen.